



# **Bühnenkunst Förderer e.V.**

## **Verein zur Förderung der darstellenden Künste in Prien und Umgebung**

# **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Bühnenkunst Förderer e.V., Verein zur Förderung der darstellenden Künste in Prien und Umgebung“ kurz „Bühnenkunst Förderer e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der darstellenden Künste. Gefördert werden Projekte, die hinsichtlich Beteiligter, Thema, Durchführungsort etc. eine Verbindung zu Prien am Chiemsee und seiner Umgebung haben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein finanzielle Mittel beschafft, mit denen die ausgewählten Projekte bezuschusst werden. Eine Förderung durch den Verein erfolgt ausschließlich für Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung des Projekts entstehen. Dies können beispielsweise der Kauf von Material und Dienstleistungen, die Anmietung von Ausrüstung und Spielstätten, Kosten für den Erwerb von Aufführungsrechten oder die Zahlung von Gebühren oder Tantiemen o.ä. sein. Darüber hinaus kann der Verein auch auf jede andere Art und Weise fördernd tätig werden, z.B. durch Sachzuwendungen, Mitarbeit, Beratung, Werbung o.ä. Losgelöst von einem bestimmten Projekt erfolgt keine Förderung, insbesondere nicht für den allgemeinen Lebensunterhalt von Künstlern. Die Förderung muss von den durchführenden Personen beim Verein beantragt und die (voraussichtlichen) Kosten mittels geeigneter Nachweise (Rechnungen, Kostenvoranschläge o.ä.) dargelegt werden. Zur Einhaltung des Vereinszwecks kann sich der Verein Förderrichtlinien geben.
4. Daneben darf der Verein eigene Projekte organisieren und durchführen, soweit diese dem Vereinszweck entsprechen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Die Vereinsziele sind überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Vermögen und Vermögensbildung**

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Bühnenkunst Förderer e.V. - Verein zur Förderung der darstellenden Künste in Prien und Umgebung  
Vorsitzender Tobias Ihm, Renkenweg 6, 83209 Prien am Chiemsee, buehnenkunstfoerderer@gmail.com  
Volksbank-Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee eG

IBAN DE18 7116 0000 0008 9032 63

2. Die Mittel für die Tätigkeiten des Vereins innerhalb des Vereinszwecks werden aufgebracht durch die Beiträge der Mitglieder, durch Zuwendungen (Spenden und Stiftungen) und Einnahmen sonstiger Art.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wollen sie dem Antrag nicht entsprechen, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen; eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist.

Dem Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen des Ausschlusses zu äußern. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr festgelegt.
3. Für das Jahr der Aufnahme ist der volle Mindestmitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Der für das laufende Jahr gezahlte Mindestmitgliedsbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstandschaft**

1. Der Vorstandschaft obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. Die Aufnahme der Vereinsmitglieder.
2. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Mitglieder der Vorstandschaft.

4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder der Vorstandschaft können nur Vereinsmitglieder sein. Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft in der Vorstandschaft.
5. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied der Vorstandschaft bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
6. Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder daraus anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer oder einem vorher bestimmten Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. Protokollführer und dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat entscheidet über die Förderung von Projekten im Sinne des Vereinszweckes sowie die Durchführung eigener Projekte.
2. Zuwendungen, die mit einer ausdrücklichen Zweckbestimmung versehen sind, werden dem jeweiligen Projekt zugeführt. Ist dies nicht möglich oder wird vom Beirat oder der Mitgliederversammlung abgelehnt, ist die Zuwendung zurückzugeben. In diesem Fall wird keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt. Der Vereinszweck gilt uneingeschränkt.
3. Der Beirat besteht aus der Vorstandschaft und weiteren drei Beiräten.
4. Die Beiräte müssen Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Beirat.
5. Die Wiederwahl und die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Beirates durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des Beirates bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
6. Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder daraus anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Beirat kann auch durch Umlaufbeschluss, schriftlich oder per E-Mail, entscheiden.
7. Die Beschlüsse des Beirates sind vom Schriftführer oder einem vorher bestimmten Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. Protokollführer und dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig für die Entscheidungen in folgenden Fällen:
  - a. Änderung der Satzung,
  - b. Auflösung des Vereins,
  - c. Aufnahme eines Vereinsmitglieds im Falle des § 4 Nr. 2 Satz 2,
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft,
  - e. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung der Vorstandschaft,
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- g. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes nach § 5 Nr. 3.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder bei vorher erteiltem Einverständnis des jeweiligen Mitglieds per E-Mail. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.
  3. Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Diese sind schriftlich oder per E-Mail an die Vorstandschaft zu richten. Die Anträge sind unter ordnungsgemäßer Ladung spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angaben des Zwecks und der Gründe bei der Vorstandschaft beantragt.
  5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
  6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
  7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung sowie der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  8. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung per Akklamation. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist über den jeweiligen Beschlussvorschlag geheim abzustimmen. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer erfolgt immer in geheimer Wahl.
  9. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus. Eine Vertretung ist nicht möglich. Juristische Personen üben ihre Rechte durch ihren jeweiligen (gesetzlichen) Vertreter oder eine von ihnen vorab zu benennende natürliche Person aus.
  10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist. Jedem Mitglied ist auf Wunsch eine Abschrift des Protokolls in Papierform oder als Datei zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11 Ende des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter gemeinsam für die Abwicklung des Vereins zuständig, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Marktgemeinde Prien am Chiemsee zu, mit der Maßgabe, dass das zugefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwendet ist.

Stand 08.03.2018